

Eduard Gerschner, } 2. Klasse
 August Müller, } der Besteuerten,
 Louis Feßler, Unansässiger.

Bis Ende des Jahres 1840 bestand für die Ortschaften Kemnitz, Omschwitz, Leutewitz, Gompitz, Ockerwitz, Pohrsdorf, Rennersdorf, Mobschatz, Merbitz, Podemus, Prabschütz, Penrich, Hühndorf und Seuteritz der Mahlzwang zu den fiskalischen Mühlen im Plauenschen Grunde. Die vier erstgenannten Gemeinden hatten es abgelehnt, sich zu den sogenannten nahen Ortschaften zu rechnen, und hatten ein niedrigeres Ablösungsquantum beantragt; sie wurden jedoch abgewiesen, obwohl sie bereits in natura nichts vermahlen, sondern ein Äquivalent gezahlt hatten, der Wegfall des Mahlzwanges für sie trat jedoch schon Michaelis 1840, bei den übrigen Ortschaften Neujahr 1841 ein. Die den mahlzwangspflichtigen Orten zugestandene Rente an 1 Gr. $6\frac{2}{3}$ S wurde „im 20-Guldenfuße für jeden Scheffel des zu vermahlenden Kerbholzquantums angenommen.“ (Zuschrift vom 5. Dezember 1840 und 5. April 1841, nach welcher letzterer der Eintritt der Mahlfreiheit für die anderen Orte ebenfalls auf den 1. Oktober 1840 festgesetzt wurde. Merbitzer Gemeindearchiv.)

Die Gemeinde-Akten bewahren einen Vergleich mit dem Prokuratur- amte Meissen wegen Ablösung einiger Haferzinsen vom 16. Februar 1842, der uns zugleich einen Blick in die für ländliche Verhältnisse immerhin wichtigen Besitzveränderungen giebt. Unter Beibehaltung der K.-Nr. waren es nun folgende:

		Jährl. Leistung an Hafer:	
1.	Christian Traugott Richter, Kauf Mai 1859,	—	Schffl. 8 Metzen
2.	August Wilhelm Pahlitzsch, „ Nov. 1855,	2	„ $6\frac{1}{2}$ „
3.	Karl August Garthe, „ „ 1858,	1	„ 8 „
4.	Johann Gottlieb Pietzsch, „ Juni 1818,	6	„ $5\frac{1}{2}$ „
5.	Johann Christian Beeger, „ Sept. 1852,	1	„ 2 „
6.	Karl August Leumer, „ „ 1841,	—	„ $4\frac{1}{2}$ „
7.	Karl Gotthelf Kirsten, „ Okt. 1858,	1	„ $6\frac{1}{2}$ „

Diese Leistungen kamen mit 30. September 1841 in Wegfall und bestand die jährliche Rente

für K.-Nr.	1	in	—	Thlr.	19	ngr.	2	S
„	2	„	5	„	2	„	8	„
„	3	„	1	„	27	„	6	„
„	4	„	8	„	4	„	8	„
„	5	„	1	„	15	„	2	„
„	6	„	—	„	10	„	8	„
„	7	„	1	„	24	„	—	„

Auch ein Rezeß, die Ablösung des Mahlzwanges zwischen dem Königlichen Staatsfiskus als Eigentümer der Hofmühle im Plauenschen Grunde und den Grundstücksbesitzern zu Gompitz vom März 1845 ist in den Gemeindeakten vorhanden. Die Besitzer hatten nicht nur eine durch das alljährlich verteilte Kerbholz verteilte Scheffelzahl von Getreide, sondern auch, wie die übrigen Grundstücksbesitzer und Einwohner des Dorfes den gesamten in ihren Wirtschaften erforderlichen Mehl- und Schrotbedarf nach den in der Mühlenordnung vom